

# Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungs-Vertrag-Staudenbahn (EINV-S 2021)

## Vorwort

Die Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH (BBG Stauden) betreibt als Eisenbahninfrastrukturunternehmer Schienenwege und Serviceeinrichtungen im Bereich Augsburg, sowie zwischen Gessertshausen und Türkheim. Die BBG Stauden stellt diese Einrichtungen den Zugangsberechtigten diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Die Nutzung der Schienenwege erfolgt auf Basis der Schienennetz-Benutzungsbedingungen, die Nutzung der Serviceeinrichtungen auf Basis der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen.

Dieser EINV bildet den Rahmen für die Infrastrukturnutzung. Er regelt das Geschäftsverhältnis zwischen Zugangsberechtigtem und der BBG Stauden.

## Vertrag

Die Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH

Firnhaberstr. 22d

86159 Augsburg,

vertreten durch den Geschäftsführer

Hubert Teichmann

und die

\_\_\_\_\_  
(Name der Gesellschaft)

\_\_\_\_\_  
(Sitz der Gesellschaft, Straße)

\_\_\_\_\_  
(Sitz der Gesellschaft, Ort)

\_\_\_\_\_  
(vertreten durch, Position)

(Zugangsberechtigter)

schließen den folgenden Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsvertrag (EINV)



Dateiname:  
EINV-S

**Seite 1**

Erstellt:  
CTI – 04/20

Version: 1.0

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Zugangsberechtigte nutzt die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der BBG Stauden zur Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personen- und/oder Güterverkehr.
- (2) Die Regelungen dieses EINV-S werden jeweils zum Bestandteil der auf Basis dieses EINV-S abzuschließenden Einzelnutzungsverträge für die jeweilige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch den Zugangsberechtigten.
- (3) Einzelnutzungsverträge bietet die BBG Stauden dem Zugangsberechtigten auf Antrag an, der Einzelnutzungsvertrag kommt dann durch die Annahme des Angebotes durch den Zugangsberechtigten zu Stande. Einzelheiten (bspw. bezüglich Form und Fristen) sind in den Infrastrukturnutzungsbedingungen geregelt.
- (4) In den Fällen nach AEG § 14 (2) Nr. 3 und 4, in denen der Zugangsberechtigte die Verkehrsleistung durch einen Dritten erbringen lässt, gelten die Regelungen dieses Vertrages – ausgenommen § 4 – auch für diesen Dritten. Der Zugangsberechtigte ist dann verpflichtet, seinen Erfüllungsgehilfen zum Abschluss eines eigenen EINV-S mit der BBG Stauden zu verpflichten, damit die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen vereinbart werden können.

## § 2 Bestandteile des Vertrages

- (1) Für die Nutzung der Schienenwege, Serviceeinrichtungen und sonstiger Leistungen der BBG Stauden gelten die
  - Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen Staudenbahn – Allgemeiner Teil
  - Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen Staudenbahn – Besonderer Teil
  - Anlagen 3 – 7 des „Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungs-Vertrag-Staudenbahn“ in der jeweils gültigen Fassung und sind Bestandteil dieses Vertrages
- (2) Die BBG Stauden ist berechtigt, die Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen gemäß dem in der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) angegebenen Verfahren zu ändern. Wird das Verfahren gemäß EIBV eingehalten, werden die geänderten Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen ohne weiteres Bestandteil dieses Vertrages. Die Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen werden in einem Dokument geführt. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) und Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) können trotzdem unabhängig voneinander unter Einhaltung der dafür jeweils gültigen Fristen geändert werden.
- (3) Für die Änderung der Entgelte für Schienenwege gilt § 21 EIBV. Die Entgelte für Serviceeinrichtungen kann die BBG Stauden mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ändern. Die Entgelte für die Benutzung von Bahnsteigen als direkte Folge einer Zugtrasse dürfen von der BBG Stauden nur einmal je Jahresfahrplanperiode angepasst werden.
- (4) Die Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen wurden von der BBG Stauden auf Basis der Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) erstellt, weichen jedoch redaktionell von diesen Empfehlungen ab. Der allgemeine Teil der Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen wird durch

einen besonderen Teil ergänzt. Die Regelungen des besonderen Teils gehen denen des allgemeinen Teils vor.

### § 3 Betrieblich-technisches Regelwerk

- (1) Für die Betriebsabwicklung auf der Infrastruktur der BBG Stauden gelten die Regelungen der Fahrdienstvorschrift (Richtlinie 408 der DB Netz AG) sowie die ergänzenden Ausführungen in den Angaben zum Streckenbuch und Betriebsstellen (Anlage 7 zum EINV-S) und sind für alle Zugangsberechtigten verbindlich. In den Fällen von § 1 (4) verpflichtet der Zugangsberechtigte seinen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung.
- (2) Die Änderung des betrieblich-technischen Regelwerks erfolgt nach dem folgenden Verfahren:
  - die BBG Stauden veröffentlicht die beabsichtigte Änderung des betrieblich-technischen Regelwerks mindestens sechs Monate vor ihrem geplanten In-Kraft-Treten. Die Veröffentlichung geschieht an gleicher Stelle, wie bei Änderungen des EINV-S und dessen Anlagen.
  - Nach der Veröffentlichung haben Zugangsberechtigte einen Monat die Möglichkeit, zur beabsichtigten Änderung des betrieblich-technischen Regelwerks Stellung zu nehmen (Stellungnahmefrist). Darauf und auf die Art und Weise der Stellungnahme wird bei der Veröffentlichung hingewiesen.
  - Nach Ablauf der Stellungnahmefrist werden die Stellungnahmen von der BBG Stauden bewertet und der Regulierungsbehörde zugeleitet.
  - Die BBG Stauden veröffentlicht die Änderung des betrieblich-technischen Regelwerks und gibt den Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens an. Dieser Zeitpunkt liegt mindestens vier Monate nach der Veröffentlichung. Die Veröffentlichung geschieht an gleicher Stelle, wie bei Änderungen des EINV-S und dessen Anlagen.
- (3) Für den Fall, dass geplante Änderungen am betrieblich-technischen Regelwerk dazu führen können, dass Zugangsberechtigte an ihren Fahrzeugen Änderungen vornehmen müssen, wird für diese Änderungen das Verfahren gemäß EIBV § 4 und § 8 angewandt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Änderung des betrieblich-technischen Regelwerks mit Anpassungen des EINV-S einhergeht.
- (4) Die Veröffentlichung des betrieblich-technischen Regelwerks erfolgt an derselben Stelle wie der EINV-S. Für die Regelwerke, die nicht von der BBG Stauden selbst gepflegt werden, wird dort eine Bezugsquelle angegeben.

### § 4 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Infrastruktur entrichtet der Zugangsberechtigte das Entgelt gemäß der Entgeltliste (Anlage 3 des EINV-S) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für Leistungen, die nicht explizit in der Entgeltliste verzeichnet sind, verrechnet die BBG Stauden den in der Entgeltliste angegebenen Stundensatz. Kosten, die der BBG Stauden durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, werden dem Zugangsberechtigten weiterverrechnet.
- (2) Für den Abschluss von Einzelnutzungsverträgen ist vom Zugangsberechtigten die Kundennummer auf der Bestellung mit anzugeben.

(3) Die Zahlungen sind zu leisten an:

[Bankverbindung (IBAN)]: \_\_\_\_\_  
(aktuelle Bankverbindung hier einfügen)

Im Betreff sind die Kundennummer und die Rechnungsnummer anzugeben

## § 5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des laufenden Fahrplanjahres. Er verlängert sich danach jeweils um ein Fahrplanjahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner gemäß § 6 gekündigt wird.

## § 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Dieser Vertrag endet vorzeitig durch

- (1) Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Für die BBG Stauden liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
  - a) die Genehmigung, Erlaubnis oder Sicherheitsbescheinigung des Zugangsberechtigten von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wurde,
  - b) der Zugangsberechtigte eine seiner sich aus dem EINV-S ergebenden Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
  - c) die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Zugangsberechtigten auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist,
  - d) über das Vermögen des Zugangsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
  - e) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen ist,
  - f) die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist oder der Zugangsberechtigte eine Eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat.
  - g) sich der Zugangsberechtigte im Zahlungsverzug befindet und zwar
    - für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
    - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Kündigung durch den Zugangsberechtigten mit einer Frist von 6 Monaten zu einem Fahrplanwechsel (bei Regelverkehren).
- (3) Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien: Für diesen Fall ist die BBG Stauden berechtigt, eine Ablösesumme in Abhängigkeit von der Restlaufzeit des Vertrages zu verlangen.

## § 7 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, in erforderlichem Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihre Personale weiter zu geben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die BBG Stauden ist berechtigt, Daten über die von einem Zugangsberechtigten genutzten Trassen an andere EIU weiter zu leiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen notwendig ist. Beide Vertragspartner sind ebenfalls berechtigt, Daten weiter zu geben, soweit sich dies aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (bspw. zu Zwecken der Eisenbahnstatistik § 24 AEG). Der Zugangsberechtigte gibt hierzu ausdrücklich seine Einwilligung und bestätigt, von der BBG Stauden über den Umfang der Datenverarbeitung zu seinen Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.

## § 8 Ansprechpartner und Informationswege

- (1) Die Parteien benennen für die Belange
  - a) der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebes,
  - b) der Betriebsführung sowie
  - c) des Notfallmanagementsje gesondert die Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der BBG Stauden bzw. des Zugangsberechtigten zu treffen.
- (2) Die Verständigung zwischen den unter (1) b) und (1) c) genannten Personen bzw. Stellen erfolgt über Handy- bzw. E-Mailverbindung. Die Kosten der Einrichtung und des Betriebes dieser Verbindungen tragen die Parteien je für sich.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Vereinbarungen zwischen EIU und Zugangsberechtigtem bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformbestimmung.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und in vollem Umfang wirksam. In diesem Falle werden die Parteien die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame ersetzen, deren wirtschaftlicher und technischer Zweck dem ursprünglichen Sinne am nächsten kommt. Dies gilt analog auch für die Nutzungsbedingungen und für den Fall einer Vertragslücke.
- (3) Der Gerichtsstand ist Augsburg.
- (4) Dieser Vertrag löst alle vorherigen Infrastrukturnutzungsverträge zwischen BBG Stauden und dem Zugangsberechtigten zum 13.12.2020, 2 Uhr ab; es bedarf keiner weiteren Kündigung solcher vorherigen Verträge.
- (5) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Original. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, für eigene Zwecke Kopien zu fertigen.

## Anlagen:

- Anlage 1 Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen Staudenbahn – Allgemeiner Teil
- Anlage 2 Eisenbahn-Infrastruktur-Nutzungsbedingungen Staudenbahn – Besonderer Teil
- Anlage 3 Liste der Entgelte
- Anlage 4 Streckendaten
- Anlage 5 Ansprechpartner und Informationswege
- Anlage 6 Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffsbestimmungen
- Anlage 7 Angaben für das Streckenbuch (Strebu) und Betriebsstellenbuch (Bebu)
- Anlage 8 Änderungsnachweise (nur intern)

Augsburg, den \_\_\_\_\_

BBG Stauden

\_\_\_\_\_  
(Firma, Zugangsberechtigter)

Hubert Teichmann

\_\_\_\_\_  
(Name des Bevollmächtigten)

Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
(Position des Bevollmächtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)